

## Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (BT-Drs. 19/24909)

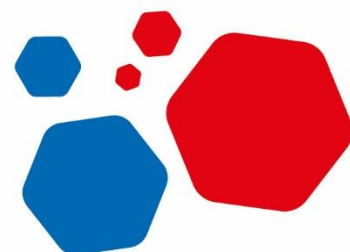
Die Bundesregierung hat am 14. Oktober 2020 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes beschlossen. Im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 11. Januar 2021 nimmt das Deutsche Kinderhilfswerk zu ausgewählten Aspekten wie folgt Stellung.

### Grundsätzliche Bewertung

Das Deutsche Kinderhilfswerk unterstützt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, das Jugendschutzgesetz im Bereich des Jugendmedienschutzes einer längst überfälligen und grundlegenden Novellierung zu unterziehen, um den Entwicklungen medialer Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen und dem Alltag in ihren Familien sowie in anderen Lebensbereichen Rechnung zu tragen.

Als Kinderrechtsorganisation setzen wir uns dafür ein die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) uneingeschränkt auch im digitalen Raum zu verwirklichen. Digitale Medien, mobile Endgeräte und das Internet prägen bereits seit Jahren die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Daher wies das Deutsche Kinderhilfswerk in der Vergangenheit mehrfach auf den Mangel an ganzheitlicher Berücksichtigung der UN-KRK in Deutschlands Kinder- und Jugendmedienschutzsystem hin. Dieses fokussiert bislang zu einseitig auf Schutzziele und vernachlässigt die verhältnismäßige Berücksichtigung von Teilhabe- und Förderzielen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Zielstellung des Gesetzentwurfs den Jugendmedienschutz explizit an Vorgaben der UN-KRK auszurichten und damit gleichermaßen Schutz, Teilhabe und Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung zu unterstützen.

Darüber hinaus haben wir als kinderrechtlicher Verband seit Langem dringenden Anpassungsbedarf bei der geltenden Jugendmedienschutzpraxis hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen von Kindern, Jugendlichen sowie Eltern konstatiert. Diese scheinen oftmals gegenüber den Interessen von Medienanbietern und den Freiwilligen Selbstkontrollen zurückzustehen. Umfragen und Studien deuten darauf hin, dass sich Erziehungsberechtigte wie auch junge Menschen einer Vielzahl an Risiken der digitalen Mediennutzung in zu vielen Fällen schutzlos ausgeliefert fühlen. Zwingend benötigen sie daher



mehr Orientierung und Unterstützung, damit sich ein gelingender Kinder- und Jugendmedienschutz realisieren kann.

Der aktuelle Novellierungsprozess vollzieht sich parallel zu dem derzeit stattfindenden Arbeitsprozess des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu einer Allgemeinen Bemerkung (General Comment) zu Kinderrechten in der digitalen Welt<sup>1</sup>. Dies verdeutlicht die Herausforderung aller Nationalstaaten auf sich verändernde Medienwelten mit zielführenden Jugendschutzsystemen zu reagieren. Zudem wird durch das Engagement des Kinderrechteausschusses hervorgehoben, dass der Jugendmedienschutz in höchstem Maße kinderrechtsrelevante Aspekte birgt. Durch die Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und Familien werden nahezu alle Normbereiche der UN-Kinderrechtskonvention tangiert. So erhalten bspw. das Recht auf Zugang zu (Massen-)Medien (Art. 17 UN-KRK), das Recht auf Schutz der Privatsphäre und der Ehre (Art. 16 UN-KRK) oder das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-KRK) sehr offensichtliche Relevanz. Aber auch Kinderrechte wie beispielsweise das auf Bildung (Art. 28 UN-KRK) oder das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32 UN-KRK) können wichtige Maßgaben für ein am Wohl von Kindern ausgerichtetes Jugendmedienschutzsystem darstellen.<sup>2</sup>

Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Jugendmedienschutz sind in unserem Staat verschiedenen Akteuren auf Bundes- und Landesebene zugeordnet. Daneben besteht eine Vielzahl national wie global agierender Anbieter. Mitunter scheinen alle Handelnden eigene und nicht selten gegenläufige Interessen zu vertreten. Im Sinne eines zielgerichteten, effizienten und kinderrechtlich begründeten Jugendmedienschutzes fordern wir alle Akteure auf Einzelinteressen zurückzustellen und gemeinsam ihre Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Gesellschaft konsequent ernst und wahrzunehmen.

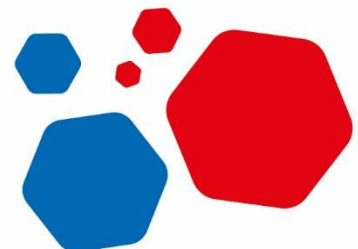
## **Kinder und Jugendliche schützen**

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Erweiterung der Schutzziele (§§ 10 a und 10 b) und bewertet sie als wertvollen Schritt, um einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz durch einen ganzheitlichen, kinderrechtlichen Ansatz zu begründen. Schutz, Förderung und Beteiligung

---

<sup>1</sup> General Comment on children's rights in relation to the digital environment (draft), URL: [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/GC/25&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/GC/25&Lang=en) (Abruf: 18.12.2020)

<sup>2</sup> Hanke, Meergans, Rausch-Jarolimek (2017): Kinderrechte im Medienzeitalter. Ausführungen zum Recht des Kindes auf Medienzugang gemäß Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention in: RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Seite 330 – 350, Jahrgang 65 (2017), Heft 3



bilden eine unteilbare Einheit in der Kinderrechtskonvention. Diese muss folglich auch in der Regulierung nachvollziehbar werden.

Die Verankerung des Begriffes der „persönlichen Integrität“ sowie die Aufnahme von Interaktionsrisiken bieten eine geeignete Grundlage, von der ausgehend mögliche Gefährdungen unterbunden bzw. auf deren Basis mögliche Verstöße sanktioniert werden können.

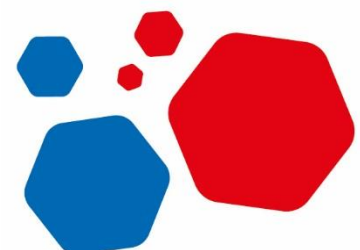
Folgerichtig empfinden wird den Ansatz Anbieter von Mediendiensten (§ 24 a) stärker in die Verantwortung für einen praktischen Jugendmedienschutz zu nehmen. Gleichwohl sich die UN-KRK an Vertragsstaaten richtet, befinden sich die marktteilnehmenden Medienanbieter in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem Wohl von Kindern und Jugendlichen. Gerade in Zeiten eines medialen und kommunikativen Kulturwandels im Zuge der Digitalisierung ist die Verantwortungsübernahme von Medien- und Kommunikationsunternehmen zur Gewährleistung von Standards zum Schutz und zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unerlässlich. Die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens für unzulässige oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ohne Alterskennzeichen sowie ohne Zugangsbeschränkung ist aus unserer Sicht ebenso sinnvoll und nötig wie die Transparenz und Verständlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen in einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Weise. Auch die Option für eine leicht aufzufindende, anbieterunabhängige Beratung und Hilfe ist sachgerecht und angemessen. Insgesamt erachten wir die Vorsorgemaßnahmen als zielführend, um Qualität und Synergien bei der Förderung einer Jugendschutzkultur zu befördern.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Maßgaben für den Jugendschutz per Voreinstellung (§ 24 a Abs. 2, Nr. 7). Diese sind aus kinderschutztechnischer Sicht aufgrund ihrer Nutzendenfreundlichkeit sehr zu begrüßen. Das Deutsche Kinderhilfswerk plädiert daher dafür diese nicht nur als Möglichkeit, sondern verpflichtend im Gesetzentwurf zu normieren.

Aus unserer Sicht ist es ebenso unerlässlich Medienanbieter auch dann zu Vorsorgemaßnahmen zu verpflichten, wenn sich ihr Angebot zwar nicht an Kinder und Jugendliche richtet, aber eine Nutzung durch Kinder und Jugendliche offensichtlich ist oder naheliegt. So werden bspw. Dating-Apps, welche sich üblicherweise an Personen ab 18 Jahren wenden auch durch jüngere Menschen genutzt. Jugendliche probieren sich dort mit fiktiven Identitäten aus, orientieren sich an Profilen Älterer und testen ihre Wirkung auf mögliche Partnerinnen oder Partner. Hier kann es zu Interaktionen und Kontaktabstimmungen mit Personen kommen, deren Folgen nicht zwingend negativ aber schwer vorherzusehen sind und in der Folge die persönliche Integrität Minderjähriger gefährden können.<sup>3</sup> Ähnlich verhält es sich mit Social

---

<sup>3</sup> Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien BPjM (2019): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.



Media- oder Videoplattformen, die regelmäßig und in großer Vielzahl von jüngeren Personen genutzt werden, als es deren AGB vorsehen.

### **Kindern und Jugendlichen befähigen**

Dem Ansatz der wachsenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen und Medieninhalte unabhängig von ihrem Verbreitungsweg rechtssicher in Bezug auf ihre Gefährdungsrisiken und Zugänglichkeit einzustufen sowie diese nachvollziehbar zu klassifizieren unterstützt das Deutsche Kinderhilfswerk uneingeschränkt. Was online gilt, muss auch offline gelten – und umgekehrt. Nur so kann gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz überhaupt verstanden werden und seine Akzeptanz bei den Nutzenden finden.

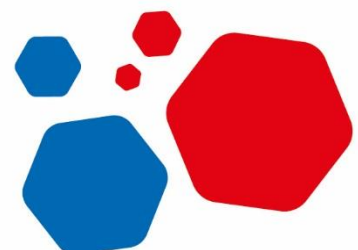
Der Gesetzentwurf ermöglicht die Ergänzung der Altersfreigaben durch Deskriptoren mit Informationen über die Dimension der Gefährdung (§ 14 Abs. 2 a). Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt diese Initiative und regt in diesem Zusammenhang an, die Deskriptoren verpflichtend einzuführen. Seien es Gewalt, Pornografie oder Kaufaufforderungen in Spielen oder Anwendungen - durch Deskriptoren können Nutzende intuitiv erkennen, worin die Gefährdung besteht und erlangen informierte Entscheidungsfähigkeit, woher das Alterskennzeichen rührt. Hierdurch werden differenziertere Abwägungen und Fragestellungen zur Nutzung, besonders im Austausch von Kindern und Jugendlichen mit ihren Eltern oder pädagogischen Fachkräften möglich und ein Beitrag zur gestärkten Verantwortungsübernahme von Erwachsenen in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen geleistet.

Anmerken möchten wir, dass es sinnvoll erscheint sich in der Umsetzung dieser Norm auf einheitliche Symbole für gleiche Gefährdungsdimensionen über alle Angebotskanäle hinweg zu verständigen, so dass sich die Nutzenden nicht unterschiedlichen Symbolen für die gleiche Gefährdungsdimension gegenübersehen.

Interaktionsrisiken stellen gemäß des Gefährdungsatlasses der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen wesentlichen Teil der Risiken dar, die neben den Inhalten zunehmend kommunikationsbezogen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden können.<sup>4</sup> Auch eine repräsentative Befragung durch das Deutsche Kinderhilfswerk ergab, dass die meisten, von Eltern benannten negativen Erfahrungen ihrer Kinder durch Kommunikation und Interaktion mit anderen Nutzenden entstehen. Kettenbriefe, Challenges (Herausforderungen, Mutproben), Beleidigungen und Hassrede, aber auch sexuelle Belästigung und Anleitungen zur Selbstverletzung sind Phänomene, die zumeist unkontrolliert

---

<sup>4</sup> Ebd.



in Chats von Messengern oder in Kommentarleisten von Videoportalen oder auch Social Media Plattformen stattfinden.<sup>5</sup>

Aus unserer Sicht erscheint die Berücksichtigung von Interaktionsrisiken im Kontext der Kennzeichnung von Angeboten daher nicht nur folgerichtig, sondern auch dringend geboten. Wir sprechen uns demzufolge für eine Verpflichtung der Anbieter zur Kennzeichnung mit Deskriptoren aus.

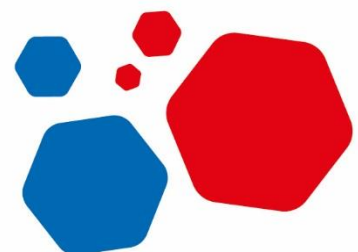
Die Mehrheit der Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräfte schätzt und richtet sich nach den Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrollen. Ein etabliertes Orientierungsinstrument in seiner Signalkraft weiter zu entwickeln erfordert daher aus unserer Sicht Aufklärung und Informationen, um den bestehenden Transparenz- und Orientierungseffekt auch zukünftig erhalten zu können. Durch Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen können die Änderungen bei Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten Bekanntheit und praktische Relevanz erlangen.

Um der dringend gebotenen Durchwirkungslogik den Weg zu ebnet, bedarf es einer stärkeren Verbindlichkeit als sie bei der Kennzeichnung von Film- und Spielprogrammen (§ 14 Abs. 6 Satz 3) vorgesehen ist. Die Kann-Formulierung stellt aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes lediglich eine Minimalmaßnahme zur Etablierung einer ausnahmslosen Durchwirkungslogik dar. Wünschenswert wäre aus fachlicher Sicht eine Soll-Formulierung, ggf. verbunden mit zusätzlich zu bestimmenden Rahmenbedingungen, die die Obersten Landesjugendbehörden sowie die betreffenden Selbstkontrollen in die Lage versetzen, über die reine Option auf eine Vereinbarung hinaus auch tatsächlich solche Durchwirkungsvereinbarungen zeitnah zu realisieren.

In diesem Zusammenhang ist ebenso darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Regelung zur Kennzeichnung von Filmen (§ 14 Abs. 6 a) die Ungleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter verfestigt. Auch an dieser Stelle muss eine Durchwirkungslogik im Sinne eines medienkonvergent ausgerichteten Kinder- und Jugendmedienschutzes wechselseitig funktionieren. Soweit Ausstrahlungen von Filmen unbeanstandet auf der Grundlage einer Alterseinstufung der anerkannten Selbstkontrollen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erfolgen, sind unter Jugendschutzaspekten erneute bürokratische Doppelprüfungen durch JuSchG-Selbstkontrollen sachlich unnötig. Sie führen zu intransparenten und für Eltern und Kinder nicht nachvollziehbaren Doppelentscheidungen, die sich im schlechtesten Fall sogar unterscheiden können.

---

<sup>5</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2019): Mauss Research: Kinder- und Jugendmedienschutz. Repräsentative Befragung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, URL: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/studie-jugendmedienschutz/> (Abruf am 04.01.2020)



Die Kennzeichnungspflicht für Film- und Spieleplattformen mit Gewinnerzielungsabsicht (§ 14 a Abs. 1) wird von uns begrüßt und unterstützt. Die Befreiungen von der Kennzeichnungspflicht bei Film- und Spielplattformen (§ 14 a Abs. 2) sowie von Vorsorgemaßnahmen (§ 24 a Abs. 3) bei Angeboten im Inland mit weniger als eine Million Nutzenden werden vom Deutschen Kinderhilfswerk hingegen zurückgewiesen. Dass Anbietende mit wenigen Nutzenden aus wirtschaftlichen Erwägungen keine Alterskennzeichnungen vorzunehmen oder keine jugendmedienschutzrelevanten Vorkehrungen zu treffen haben erscheint aus kinderrechtlicher Sicht nicht tragbar. Möglicherweise könnte geprüft werden, ob und inwieweit Anbieter mit wenigen Nutzenden bei der Realisierung der Kennzeichnung zu unterstützen wären, damit der Kinder- und Jugendschutz nicht aus Kostengründen versagt.

Die Weiterentwicklung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hin zur Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz (BzKJ) mit der einhergehenden Aufgabenerweiterung (§§ 17 und 17 a) wird vom Deutschen Kinderhilfswerk begrüßt. Wir sehen Potenziale für eine Verknüpfung von Schutz- sowie Förder- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf Familien, Kinder und Jugendliche im Sinne eines präventiven Kinder- und Jugendmedienschutzes. So können die Entwicklung einer ganzheitlichen Ausrichtung des Jugendmedienschutzsystems befördert und existierende Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene verzahnt werden. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft empfehlen wir nachdrücklich relevante zivilgesellschaftliche Akteure, aber insbesondere auch Kinder und Jugendliche selbst einzubeziehen, um die Kinderrechtsperspektive und deren Interessen einzubringen. Ein Beispiel hierfür wären die Impulse von Kindern und Jugendlichen, die das Deutsche Kinderhilfswerk im Rahmen der Erarbeitung der Evaluation der Europaratsstrategie (Sofia-Strategie 2016-2021)<sup>6</sup> erhoben hat.

---

<sup>6</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2018): Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. Heft 4, URL: [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/6\\_Medienkompetenz/6.13.\\_Studie\\_Kinder\\_Bilder\\_Rechte/DKHW\\_Schriftenreihe\\_4\\_KinderBilderRechte.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.13._Studie_Kinder_Bilder_Rechte/DKHW_Schriftenreihe_4_KinderBilderRechte.pdf) (Abruf: 04.01.2020)

